

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Volksschule

Sektion Schulaufsicht

22. Dezember 2022

FACT SHEET

Durchsetzung der Schutzmassnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Epidemie an der Volksschule. Erläuterungen für die Schulleiterinnen und Schulleiter

1. Einleitung

Zur Bewältigung der Coronavirus-Pandemie sowie zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie erwachsenen Personen an der Volksschule haben der Bundesrat, das Bundesamt für Gesundheit (BAG), der Aargauer Regierungsrat und der kantonsärztliche Dienst oder das Departement Bildung Kultur und Sport (BKS) Massnahmen erlassen. Diese sind an den Schulen umzusetzen und können verschiedene, zum Teil unangemessene Reaktionen auslösen.

Die vorliegenden Erläuterungen können die Schulleiterinnen und Schulleiter bei der Durchsetzung der Massnahmen unterstützen. Dabei wird ein deeskalierendes, schrittweises und pragmatisches Vorgehen empfohlen.

2. Grundsatz

Es wird grundsätzlich Präsenzunterricht erteilt. Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen umgesetzt.

3. Handlungsmöglichkeiten

3.1 Information der Schüler/innen

- Die Lehrpersonen oder Schulleitenden erklären den Schüler/innen den Sinn und Zweck der aktuellen Schutzmassnahmen.
- Hierzu gehören insbesondere Erklärungen zum Maskentragen, zu den Hygiene- und Abstandsregeln oder zum regelmässigen Lüften bzw. zur Bedeutung der Luftqualität.

3.2 Umgang mit Schüler/innen und Eltern, welche das Maskentragen ablehnen

- Allen Schüler/innen ist jeden Tag eine Maske anzubieten.
- Schülerinnen und Schüler ohne Maske sind von jenen mit Maske zu trennen indem ein möglichst grosser Abstand eingehalten wird, Pulte durch Trennvorrichtungen geschützt werden oder indem diese Schüler/innen in einem separaten Raum lernen müssen (ev. durch Videokamera unterrichtet werden).
- Die Eltern, die das Maskentragen ihres Kinds ablehnen, sind über die Schutzwirkung der Maske für ihr Kind und die anderen Kinder sowie für die Lehrpersonen zu informieren.

- Eltern, die ihr Kind vom Maskentragen abhalten, können von der Schulleitung oder dem zuständigen Gemeinderat darüber informiert werden, dass sie mit einer Busse bestraft werden können.
- Eine Busse kann nicht durch die Schulleitung oder Schulbehörde verhängt werden, sondern soll als allerletztes Mittel eingesetzt werden, indem die Schule eine Strafanzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft einreicht.
- Beim Kanton ein Brief des Kantons in Vorbereitung, der Anfang Jahr allen Eltern abgegeben werden kann und über den Wert der Schutzmassnahmen sowie über allfällige Sanktionen bei Nichteinhaltung derselben informiert.

3.3 Umgang mit Schüler/innen, welche nicht zum Unterricht erscheinen

- Schülerinnen und Schüler können ohne ärztliches Attest bis zu zehn Tagen zu Hause bleiben.
- Analog einem Krankheitsfall ist das schulische Lernen mit der Eltern zu regeln.
- Es soll weder ein Fern- noch ein Hybridunterricht angeboten werden.

3.4 Kinder und Jugendliche, welche privat beschult werden sollen

- Kinder und Jugendliche können zu jedem Zeitpunkt durch die Eltern oder Drittpersonen privat beschult werden. Dabei muss der genügende Unterricht nachgewiesen werden. Der Nachweis ist gegenüber dem Gemeinderat zu erbringen.

3.5 Umgang mit Maskenattesten bei Lehrpersonen

- Lehrpersonen, die ein ärztliches Attest vorweisen können, dass sie keine Gesichtsmaske tragen können, müssen zusätzlich über ein gültiges Covid-19-Impfzertifikat oder ein gültiges Covid-19-Genesungszertifikat verfügen.
- Wenn ein solches nicht vorliegt, sind sie verpflichtet, am wöchentlichen repetitiven Testen in der Schule teilzunehmen oder sich wöchentlich mittels molekularbiologischer Analyse testen zu lassen (PCR-Test). Die Testkosten gehen dabei zulasten des Schulträgers.

3.6 Umgang mit fragwürdigen ärztlichen Maskenattesten

- Ärztinnen und Ärzte, die fragwürdige Atteste für Schüler/innen oder Lehrpersonen zur Befreiung der Maskentragpflicht ausstellen, sind dem kantonsärztlichen Dienst zu melden (E-Mail: kantonsarzt@ag.ch)

3.7 Umgang mit Elternschreiben oder Unterschriftensammlungen

- Elternschreiben oder Unterschriftensammlungen, die sich gegen die von den Behörden von Bund und Kanton verfügten Schutzmassnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Epidemie richten, können mit dem Hinweis, dass sie den ordentlichen Rechtsweg beschreiten können, beantwortet werden.